



Urteil: Ärzte dürfen sich im Kittel zeigen Doch viele andere Verbote bleiben bestehen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Wettbewerbsrecht im Gesundheitswesen weiter geöffnet. Die Vorschrift des Heilmittelwerbegesetzes § 11 Absatz 4 – das Verbot bildlicher Darstellung von Personen der Heilberufe in Berufskleidung gegenüber Laien – sei zeitgemäß auszulegen. Das bedeutet, dass es Ärzten nicht mehr grundsätzlich verboten ist, sich auf Fotos für Werbezwecke im weißen Kittel zu zeigen (BGH, Urteil vom 01.03.2007 – I ZR 51/04 – Krankenhauswerbung).

Richter gegen Gesetzestext

Entgegen dem Wortlaut des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) hält der BGH das Verbot nur dann für wirksam, wenn die Werbung geeignet ist, den Patienten unsachlich zu beeinflussen und ihn dadurch mittelbar in seiner Gesundheit zu gefährden. Der BGH folgt damit dem Trend zur Wettbewerbsöffnung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere geprägt vom Bundesverfassungsgericht. „Der Gesetzgeber sollte sich deshalb motiviert fühlen, die weiteren Werbebeschränkungen im Gesundheitswesen zu überdenken“, sagt



Richter gestatten, dass sich Ärzte im Kittel auf der Homepage zeigen – andere Verbote bleiben bestehen.

Sebastian Vorberg, Fachanwalt für Medizinrecht aus Hamburg, „denn schließlich hat der Gesetzgeber genau die Rahmenbedingungen geschaffen, die nun den Wettbewerb im Gesundheitswesen unvermeidbar machen.“

Vorher-Nachher-Bilder sind tabu

Der Absatz 11 des HWG ist damit jedoch keineswegs gekippt: All das, was vor 40 Jahren die Patienten schützen sollte, steht noch im Gesetz und sollte außerhalb der Praxis, etwa auf der Praxishomepage oder im Klinikprospekt, weiterhin vorsichtshalber tabu bleiben. So zum Beispiel das Werben mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen. Auch wenn es unter Medizinern geschätzt wird: Vorher-Nachher-Bilder von Patienten außerhalb medizinischer Fachkreise zu zeigen, ist immer noch vom HWG verboten. Auch wenn manche Patienten sich solche Bilder anschauen mögen, dem Praxisimage dient es eher nicht.



*Sebastian Vorberg, LL.M. (Houston)
Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg*

BGH: Der Kittel ist ein Mythos

Nun ist es vorbei mit dem Halbgott in weiß. Der Bundesgerichtshof hat dies endlich bestätigt: Heute muss niemand mehr befürchten, dass Patienten angesichts eines weißen Kittels jegliches eigenes Denken ausschalten. Denn damit wurde anno 1965 das Verbot begründet, Ärzte im Kittel außerhalb der Praxis den Laien zu zeigen.

Diesmal hat man den Ärzten jedoch kein Privileg genommen, sondern ein ganz normales Recht eingeräumt. Das Recht, seine Freiheit im Beruf nach Artikel 12 des Grundgesetzes wie jeder andere Bürger auszuüben. Nun dürfen (nach den Zahnarztchefrauen in den Fernsehspots) auch die Ärzte selbst in Faltpapieren, Klinikprospekten und auf Praxishomepages im Kittel auftreten, ohne damit die willenlose Unterwerfung der Patienten zu riskieren. So darf heute der Arzt – wie übrigens der Weihnachtsmann auch – davon ausgehen, dass sein Mythos nicht mehr übermächtig ist. Er darf seinen Kittel zeigen, ohne den Wettbewerb zu gefährden.

Danke, BGH, für deine Konsequenz. Damit ist ein weiteres Stück Normalität in den Medizinbetrieb eingezogen. Mehr Normalität bedeutet aber auch mehr Wettbewerb.

Themen in dieser Ausgabe

- **Auch mit Kraftausdrücken: Ärzte-Meinungen zu QM**
Einblicke in die QM-Studie 2008
- **Für Profis: die Arzt-Auskunft Professional**
Service-Center der Krankenkassen informieren Patienten
- **Praxistipp: Gehört Ihre Internetadresse wirklich Ihnen?**
Neue Serie mit Informationen zu Arzthomepages

Was Ärzte wirklich über Qualitätsmanagement denken Eine kleine Auswahl aus der QM-Studie 2008

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															
21															
22															
23															

Die Studie der Stiftung Gesundheit „Qualitätsmanagement in der ärztlichen Praxis“ wird im zweiten Quartal 2008 veröffentlicht.



www.dgk.de
bietet Arztsuche an

Das Onlineportal des Deutschen Grünen Kreuz (DGK) bietet seinen Usern als neuen Service das Verzeichnis der Arzt-Auskunft. Anhand der rund 1.000 Diagnose- und Therapieschwerpunkte können Patienten nun auch unter www.dgk.de gezielt nach Ansprechpartnern suchen: 127.000 Ärzte, 55.000 Zahnärzte, 22.000 Psychologische Psychotherapeuten, rund 22.000 Kliniken, 12.000 Chefärzte sowie 100.000 Heilberufler und 36.000 gesundheitliche Selbsthilfegruppen. Auf der Homepage ist die Arztsuche eine feste Rubrik, sodass Internetsurfer von jeder Seite des Portals direkt zur Arzt-Auskunft gelangen können.

Das DGK ist mit der Gründung 1948 die älteste gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der gesundheitlichen Vorsorge in Deutschland.

Augenärzte im Qualitätsverbund OcuNet-Adressen verstärken die Arzt-Auskunft

Auf kaum ein anderes Sinnesorgan sind wir so sehr angewiesen wie auf unsere Augen. Deshalb sind Operationen an den Augen absolute Vertrauenssache.

Die im OcuNet Verbund zusammengeschlossenen operierenden und nicht-operierenden Augenärzte wollen Vertrauen durch Qualität erzeugen. Auf freiwilliger Basis haben sie eine Agenda erarbeitet: Die Ärzte tauschen sich über ihre Behandlungs- und Operationsergebnisse untereinander aus – zudem sind diese auch in einer Datenbank festgehalten. Und so motivieren sie sich zu höchster Leistung.

Zwei neue OcuNet-Zentren

„Die Qualitätssicherung des Verbundes hat uns überzeugt, die Zentren und die Partnerpraxen in der Arzt-Auskunft zu führen“, sagt Dr. Peter Müller, Vorstand der Stiftung Gesundheit. Das gilt auch für die beiden neuen Zentren in Düsseldorf und Wilhelmshaven, die

seit Beginn dieses Jahres den OcuNet Verbund auf neun Mitglieder erweitern. Alle Zentren sind nach DIN ISO 9001:2000 zertifiziert.



Gemeinsam für Transparenz im Gesundheitswesen

OcuNet und die Stiftung Gesundheit haben gemeinsam, dass sie Transparenz im Gesundheitswesen fördern und praktische Orientierungshilfen bieten. „Für uns ist die Stiftung Gesundheit ein wichtiger Partner“, erklärt Ursula Hahn, Geschäftsführerin von OcuNet, „denn sie kann dazu beitragen, unsere umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen auch bei denen bekannt zu machen, um die es geht: den Patienten.“

Arzt-Auskunft Professional

Der passende Arzt – ein paar Tausend Mal am Tag

Es ist unverkennbar: Bei den Krankenversicherungen gewinnt Kundenservice immer mehr an Bedeutung. Kaum eine kommt noch ohne Service-Center für die Versicherten aus. Und anders als noch vor ein paar Jahren beantworten die Mitarbeiter nicht nur Fragen zur Kostübernahme, sondern liefern fundierte Informationen – einschließlich der Suche nach dem passenden Arzt, Zahnarzt oder einer Klinik.

Ärzteverzeichnis für Profi-Nutzung

Natürlich darf in einem Service-Center eines nicht fehlen: das umfassende Arztverzeichnis. Und bei Gesetzlichen wie Privaten Krankenkassen ist dies oftmals die Arzt-Auskunft.

Integration in IT-Landschaft

Die Professional-Version mit ihren vielen erweiterten Funktionen und umfassenden Recherchemöglichkeiten lässt sich über einen normalen Internetbrowser nutzen. „Dadurch bedarf es auf Seiten unserer Partner keinerlei technischer Eingriffe in deren IT-Infra-

struktur,“ erklärt Birgit Kedrowitsch, Produktmanagerin der Stiftung Gesundheit.

Einweisung der Teamleiter

„Die Benutzerführung wird den Anforderungen unserer Partner bestmöglich angepasst“, ergänzt Birgit Pscheidl, zuständig für die Qualitätssicherung der Adressredaktion. „Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass ein Tag Schulung den Teamleitern hilft, die komplexen und facettenreichen Recherchemöglichkeiten der Arzt-Auskunft Professional so richtig auszuschöpfen.“



Birgit Kedrowitsch, Leiterin Lizenzen und Kooperationen der Stiftung Gesundheit: „Täglich werden tausende Ärzte in den Service-Centern der Versicherer aufgerufen und genannt.“

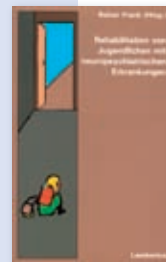
Eine Übersicht über unsere Partner finden Sie unter www.arzt-auskunft.de → Partner → Unsere Partner

Patientenratgeber neu zertifiziert

Manche psychischen Erkrankungen treten bereits in der Kindheit auf, andere entwickeln sich in der Pubertät. Beide können bis in das Erwachsenenalter bestehen bleiben. Die Stiftung Gesundheit hat den Ratgeber aus dem Lambertus-Verlag zertifiziert, der sich an Angehörige, aber auch an professionelle Betreuer wie Ärzte und Sozialpädagogen richtet. „Es ist eine sinnvolle Ergänzung zu fachspezifischer Literatur“, betonen die Gutachter. „Die Fallbeispiele sind hilfreich und liefern eine deutliche Praxisnähe.“

Reiner Frank (Hrsg.): Rehabilitation von Jugendlichen mit neuropsychiatrischen Erkrankungen, Lambertus-Verlag, ISBN: 3-7841-1578-0, für 24 Euro im Handel erhältlich.

Weitere zertifizierte Patientenratgeber finden Sie online unter www.stiftung-gesundheit.de in der Rubrik „Geprüfte Ratgeber“.



Der aktuelle Rechtstipp:

Vorsicht: Datenschutz bei Praxisübergabe entscheidend

Bei dem Verkauf oder der Übernahme von Arztpraxen dürfen Patientenakten nur mit der Einwilligung der Patienten an den neuen Eigentümer übergehen. Ist die Kartei dennoch Teil des Übergabevertrags, macht sich der Vorgänger strafbar, da er gegen die ärztliche Schweigepflicht verstößt. Als Folge kann der gesamte Übernahmevertrag zwischen den Ärzten unwirksam werden (BGH, Az: VIII ZR 25/94). Auch ein einfaches Informations-



Datenschutzmissachtung kann den Praxisverkauf gefährden.

schreiben an die Patienten reicht nicht aus. „Schweigen kann hier nicht als Zustimmung des Patienten gewertet werden“, sagt Christoph Schnabel, Datenschutzexperte von der Universität Kassel.

Akten in zwei Schränken

Um sicher zu gehen, können Ärzte die Übergabe von Patientenakten durch das Zwei-Schrank-Modell regeln. Dabei verpflichtet sich der Nachfolger, die Daten des Vorgängers in einem verschlossenen Schrank zu verwahren. Beim ersten Besuch eines

Patienten wird dessen Erlaubnis eingeholt, und die Daten werden in das neue System eingefügt. Das gleiche gilt für elektronische Patientenakten.

Gemeinschaftspraxis gründen

Eine andere Lösung ist die Gründung einer Gemeinschaftspraxis für eine kurze Übergangszeit. Die praxisinterne Weitergabe der Akten ist zu meist kein Verstoß gegen die Schweigepflicht. Die sicherste Lösung: Der Vorgänger holt in seinem letzten Dienstjahr in der Sprechstunde die Erlaubnis der Patienten ein, und kann beim Praxisverkauf dann diese Daten mit übergeben.

Buchtipp: Erfolgreiches Marketing Der Arzt als Unternehmer

Früher schraubte man als Arzt ein Praxisschild an die Außenwand – und das war Marketing. Doch die Welt hat sich verändert: Patienten navigieren zunehmend selbstständig durch das Gesundheitssystem und Krankenversicherer steuern im Hintergrund die Patientenströme. Die Ärzte konkurrieren unterdessen um Selbstzahler. Wettbewerb und somit auch Marketing hält Einzug in die Welt der ambulanten Medizin.



ten. Zusätzlich bietet das Buch praxisnahe Tipps und übersichtliche Checklisten, wie zum Beispiel zum Status quo: Wie setzt sich Ihr Leistungsangebot zusammen? Was ist Ihr Alleinstellungsmerkmal? Haben Sie direkte Mitbewerber?

Gesamtkonzept muss stimmen

Für erfolgreiches Marketing sind auch die Mitarbeiter wichtig, die Außendarstellung sowie eine professionell gestaltete Praxishomepage.

Mit einer Analyse beginnen

In dem Ratgeber erläutert die Autorin die Methoden und Instrumente, um sich im Wettbewerb erfolgreich zu behaupten.

Erfolgreiches Marketing für die Arztpraxis, Edition Ärztestrategie, Viktoria Hausegger, Springer Verlag Wien New York, ISBN 978-3-211-69774-0, broschiert für 24,95 Euro erhältlich

Praxisberatung: Zuschuss vom Staat

Freiberufler, aber auch Existenzgründer, können für Beratungsleistungen einen Zuschuss beantragen: 40 Prozent der Kosten – bei Existenzgründungs- und aufbauberatungen 50 Prozent – bis maximal 1.500 Euro übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de). Allerdings kann die Förderung nur bewilligt werden, wenn der Antrag spätestens drei Monate nach der Beratung gestellt wird, die Kosten bereits bezahlt wurden und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen wird. Die Richtlinien sowie das Online-Antragsformular finden Sie unter www.beratungsfoerderung.net

Praxistipp: Wem Ihre Internetadresse wirklich gehört Serie: Wissenswertes und Nützliches zur Praxishomepage

Ihre schöne Domain, die www-Adresse, gehört Ihnen. Sicher? Nein, sie gehört dem, der beim offiziellen Verzeichnis, dem Denic, als Eigentümer eingetragen ist. Ein Agenturtrick hat schon viele Heilberufler bluten lassen.

Teurer Agentur-Trick

Wenn Sie eine Internet-Agentur beziehungsweise einen Provider mit der Fertigung Ihrer Homepage beauftragen, kümmert die sich natürlich auch um die Domain. Ein seriöser Partner wird immer seinen Auftraggeber auch als Inhaber der Domain registrieren. Unseriöse Dienstleister indes registrieren Domains auf deren eigenen Namen. Zuerst merken Sie nichts. Doch dann steigen irgendwann die Preise für jede kleine Aktualisierung der Homepage. Sie ärgern sich und wollen den Dienstleister wechseln. Dann aber ginge Ihre Internetadresse für Sie verloren. Und damit wiederum

wären alle Drucksachen wie Praxisfolder, Briefbögen und Visitenkarten schlagartig veraltet und unbrauchbar. Nicht nur die Lagerbestände bei Ihnen, sondern – viel schlimmer noch – auch die bereits verschickten Briefe, die Visitenkarten an den Pinnwänden Ihrer Patienten und die Suchmaschineneinträge. Kurzum, ein riesiger Schaden.



Wichtiger noch als Logo und Design: Ihre Internetadresse. Sie muss unbedingt in Ihrem Besitz sein. Kontrolle unter www.denic.de

Darum stellen Sie sicher und kontrollieren Sie, dass Sie als Domaininhaber und als sogenannter „Admin-C“, das heißt Verwalter beziehungsweise Verfügungsberechtigter, registriert sind. Um dies zu prüfen, genügt ein kurzer

Blick ins Denic: Unter www.denic.de geben Sie einfach Ihre Domain ein. Sollten Sie dort nicht als Verwalter und Eigentümer geführt werden, fordern Sie Ihre Agentur auf, dies zu korrigieren, erstmal freundlich, danach setzen Sie eine Frist.

Rechtsstreit heikel

Ein Rechtsstreit um eine Domain ist heikel, denn der Ausgang hängt von individuellen Details ab. Was tun? Von einem Markenrechtsanwalt die Lage prüfen lassen. Und vorsorglich schon eine neue Domain reservieren.

Impressum

Herausgeber: Stiftung Gesundheit
Gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts
Behringstraße 28 a, 22765 Hamburg
Tel. 040/809087-0, Fax 040/809087-555
E-Mail: info@stiftung-gesundheit.de
Verantwortlich: Dr. Peter Müller
Redaktion: Medienbüro Medizin (MbMed)
Auflage: 75.000 Exemplare